

Friedhofsgebührensatzung

**für die Friedhöfe Jülicher Straße und Nickelstraße
der Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler**

vom 02.03.2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung-KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Jülicher Straße und Nickelstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 328,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 592,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1.603,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 3.435,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.639,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.864,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 796,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 62,13 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 31,84 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	274,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	274,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	445,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	207,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Unterhaltungskostenbeitrag für Trauergottesdienst	200,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	200,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.095,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.745,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	390,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	850,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.300,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	190,00 Euro

- (4) Einbettung bei Überführung von einen anderen Friedhof
- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 245,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 445,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 200,00 Euro |

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 75,00 Euro |
| (2) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 11,00 Euro |
| (3) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit
Pro Jahr für Pflegeaufwand | 35,00 Euro |

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Eschweiler vom 30.09.2010.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Eschweiler vom 30.09.2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.02.2014 außer Kraft.

Eschweiler, den 21.04.2017



Die Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]

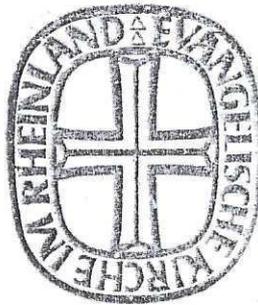
[Handwritten signature]

Genehmigt

bis zum 31. Dezember 2019

Düsseldorf, den 14. Juni 2017

Schriftstück-Nr. 1387157



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Müller".

Genehmigt/Geändert

Köln, den 21.06.2017

Bezirksregierung Köln

21.06.06 - 195117

Im Auftrag



A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Eichel".

(Eichel)
Regierungsrätin